

ERSTE SCHRITTE

Elternteil in Haft – **Was nun? Was tun?**

Elternteil in Haft – Was nun? Was tun? – Erste Schritte ...

Die Inhaftierung eines Elternteils ist für alle Beteiligten ein sehr belastendes Ereignis mit weitreichenden Folgen. Der nicht-inhaftierte Elternteil muss sämtliche damit einhergehende Probleme psychischer, sozialer und wirtschaftlicher Ausprägung allein bewältigen. Er*Sie muss als plötzlich Alleinerziehende:r Funktionen und Rollen übernehmen, die vorher der inhaftierte Elternteil innehatte und die Erziehungsverantwortung für die unter der Inhaftierung leidenden Kinder tragen.

Möglichst Ruhe bewahren und sich einen Überblick verschaffen

Auch wenn Sie zunächst überwältigt sind von der Situation und den damit verbundenen Gefühlen wie Angst, Sorge, Unsicherheit, Entsetzen, Trauer, Hilflosigkeit vielleicht auch Wut – all diese Gefühle sind normal und verständlich -, versuchen Sie Ruhe zu bewahren und sich einen Überblick zu verschaffen. Ihr Partner ist versorgt. Jetzt ist es wichtig, dass Sie sich um sich selbst und ihre Familie kümmern.



Diese Fragen können sich stellen:

1. Wer muss zeitnah informiert werden?

z.B. die Bundesagentur für Arbeit / das Jobcenter, der Arbeitgeber, das Jugendamt, die Krankenkasse. Darüber hinaus können bspw. die Kita oder die Schule der Kinder in Betracht kommen, damit die Fach- bzw. Lehrkräfte umsichtig und sensibel reagieren und das Kind ggf. vor Anfeindungen, Hänseleien o.ä. schützen.

2. Brauchen wir finanzielle Unterstützung?

z.B. Arbeitslosengeld, Sozialhilfe, Wohngeld, Unterhaltsvorschuss... Wichtig ist, sich umgehend zu informieren, welche Leistungen in Betracht kommen, da das Antragsdatum entscheidend ist für den Beginn jeder Leistung!

Sie müssen das alles nicht allein tun. Es gibt Beratungs- und Unterstützungsmöglichkeiten, die Sie nutzen können. Überlegen Sie auch, welcher Person aus ihrem privaten Umfeld Sie vertrauen und um Unterstützung bitten können. Vielleicht machen Sie sich eine Liste und haken dann die Punkte ab, die erledigt sind.

Beratungs- und Unterstützungsangebote

Es gibt spezialisierte Angebote innerhalb und außerhalb von Justizvollzugsanstalten, bei freien Trägern der Kinder- und Jugendhilfe, der freien Straffälligenhilfe etc.. Dabei handelt es sich um Sozialarbeiter:innen, Sozialpädagog:innen, Psycholog:innen, Seelsorger:innen, die mit den Problemen rund um die Inhaftierung vertraut und für Sie da sind.

Ferner gibt es Einrichtungen und Behörden, die zu unterschiedlichen Leistungen und Themen beraten, z.B. Jugendämter, Sozialämter, Ehe-, Familie-, Lebens- und Erziehungsberatungsstellen, Schuldnerberatungsstellen etc.. Da fällt es manchmal schwer, sich in der Vielfalt zurechtzufinden.

Die LFS Netzwerk KvI NRW können Sie gern für eine telefonische (Erst-)Beratung kontaktieren:



Jutta Möllers

0251 / 591-4561

jutta.moellers@lwl.org



Hartmut Gähl

0221 / 809-4356

hartmut.gaehl1@lvr.de

www.kinder-von-inhaftierten-nrw.de

Und was brauchen jetzt die Kinder?

Auch wenn es Ihnen schwerfällt, die Kinder brauchen möglichst ihre „normalen“ Alltagsroutinen und –rituale in dieser Zeit der Verunsicherung. Das Vertraute gibt Struktur und Stabilität. Die Kinder brauchen Offenheit und Ehrlichkeit. Versuchen Sie eine kindgerechte und behutsame Erklärung für die Inhaftierung zu finden und diese ruhig und besonnen zu vermitteln.

Wenn möglich ist es ratsam, dass Sie den ersten Besuch allein unternehmen, um die vielen wichtigen Themen der Erwachsenen untereinander in Ruhe besprechen zu können. Das hat auch den Vorteil, dass Sie den Kindern dann schon erklären können, wie ein Gefängnis von innen aussieht, wie ein Besuch im Gefängnis abläuft. Das mindert die Unsicherheit und nimmt den Kindern die Angst.



Wichtig zu wissen

Es kann dauern bis Sie etwas von dem inhaftierten Vater / der inhaftierten Mutter hören. Das Zugangsgespräch im Gefängnis findet innerhalb der ersten 24 Stunden statt. Im Anschluss daran kann das Gefängnis Sie mit Einverständnis Ihrer/s Partner:in informieren. Klären Sie, ob es sich um Untersuchungshaft oder Strafhaft handelt.

Untersuchungshaft

- Die Ermittlungen gegen Ihren Partner/Ihre Partnerin sind noch nicht abgeschlossen.
- Briefkontakte sind jederzeit möglich. Dies kann bis zu 14 Tagen dauern.
- Sie brauchen für einen Besuch eine Besuchs-erlaubnis vom zuständigen Gericht oder der Staatsanwaltschaft. Dies kann einige Zeit in Anspruch nehmen.
- Zum Besuch bringen Sie Ihren Personalausweis oder Reisepass mit!

Strafhaft

- Ihr Partner / Ihre Partnerin ist rechtskräftig verurteilt oder hat eine Geldstrafe erhalten.
- Briefkontakt ist jederzeit möglich.
- Für einen Besuchstermin müssen sie das Gefängnis kontaktieren.
- Zum Besuch bringen Sie Ihren Personalausweis oder Reisepass mit!

Alle Informationen rund um Kontakt, Besuchszeiten, Brief- und Paketverkehr u.v.m. finden Sie auf der Internetseite der jeweiligen Justizvollzugsanstalt.

Beispiel: JVA Bielefeld-Brackwede

Die häufigsten gestellten Fragen von Angehörigen und Inhaftierten bzgl. einer Kontaktaufnahme etc. werden an dieser Stelle beantwortet:

Partner:in in Haft



[www.jva-bielefeld-brackwede.nrw.de/
infos/partner_haft/index.php](http://www.jva-bielefeld-brackwede.nrw.de/infos/partner_haft/index.php)

Brief- und Paketverkehr



[www.jva-bielefeld-brackwede.nrw.de/infos/
brief_paket/index.php](http://www.jva-bielefeld-brackwede.nrw.de/infos/brief_paket/index.php)

Besuch mit Kindern



[www.jva-bielefeld-brackwede.nrw.de/infos/
besuchszeiten/besuch_kinder/index.php](http://www.jva-bielefeld-brackwede.nrw.de/infos/besuchszeiten/besuch_kinder/index.php)

Besuchszeiten und Kontakt



[www.jva-bielefeld-brackwede.nrw.de/infos/
besuchszeiten/index.php](http://www.jva-bielefeld-brackwede.nrw.de/infos/besuchszeiten/index.php)





www.kinder-von-inhaftierten-nrw.de